

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2015/00549]

4 MAI 2015. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 16 juillet 1992 déterminant les informations mentionnées dans les registres de la population et dans le registre des étrangers et l'arrêté royal du 8 janvier 2006 déterminant les types d'information associés aux informations visées à l'article 3, alinéa 1^{er}, de la loi du 8 août 1983 organisant un Registre national des personnes physiques, afin de compléter l'information relative à la capacité juridique. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 4 mai 2015 modifiant l'arrêté royal du 16 juillet 1992 déterminant les informations mentionnées dans les registres de la population et dans le registre des étrangers et l'arrêté royal du 8 janvier 2006 déterminant les types d'information associés aux informations visées à l'article 3, alinéa 1^{er}, de la loi du 8 août 1983 organisant un Registre national des personnes physiques, afin de compléter l'information relative à la capacité juridique (*Moniteur belge* du 22 mai 2015).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2015/00549]

4 MEI 2015. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 tot vaststelling van de informatie die opgenomen wordt in de bevolkingsregisters en in het vreemdelingenregister en het koninklijk besluit van 8 januari 2006 tot bepaling van de informatietypes, verbonden met de informatiegegevens bedoeld in artikel 3, eerste lid, van de wet van 8 augustus 1983 tot regeling van een Rijksregister van de natuurlijke personen, teneinde het gegeven betreffende de rechtsbekwaamheid aan te vullen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 4 mei 2015 tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 tot vaststelling van de informatie die opgenomen wordt in de bevolkingsregisters en in het vreemdelingenregister en het koninklijk besluit van 8 januari 2006 tot bepaling van de informatietypes, verbonden met de informatiegegevens bedoeld in artikel 3, eerste lid, van de wet van 8 augustus 1983 tot regeling van een Rijksregister van de natuurlijke personen, teneinde het gegeven betreffende de rechtsbekwaamheid aan te vullen (*Belgisch Staatsblad* van 22 mei 2015).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2015/00549]

4. MAI 2015 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen und des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 2006 zur Festlegung der Informationstypen, die mit den in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen verbunden sind, im Hinblick auf die Ergänzung der Information über die Handlungsfähigkeit — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 4. Mai 2015 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen und des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 2006 zur Festlegung der Informationstypen, die mit den in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen verbunden sind, im Hinblick auf die Ergänzung der Information über die Handlungsfähigkeit.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

4. MAI 2015 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen und des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 2006 zur Festlegung der Informationstypen, die mit den in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen verbunden sind, im Hinblick auf die Ergänzung der Information über die Handlungsfähigkeit

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

am 27. August 2014 ist der Königliche Erlass vom 21. Juli 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen und der Königliche Erlass vom 8. Januar 2006 zur Festlegung der Informationstypen, die mit den in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen verbunden sind, veröffentlicht worden.

Vorliegender Königlicher Erlass zielt insbesondere darauf ab, Artikel 204 des Gesetzes vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahren Schutzstatus auszuführen. Vorerwähntes Gesetz fügt in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen in der Aufzählung der gesetzlichen Informationen eine neue Nummer 9/1 ein in Bezug auf Namen, Vornamen und Adresse des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, von dem in der Entscheidung die Rede ist, die in Artikel 1249 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnt ist.

Sowohl der Königliche Erlass vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen als auch der Königliche Erlass vom 8. Januar 2006 zur Festlegung der Informationstypen, die mit den in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen verbunden sind, wurden folglich abgeändert, um ausdrücklich die Registrierung dieser neuen Information vorzusehen, sowohl in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister als auch im Nationalregister der natürlichen Personen.

Indessen ist am 1. Januar 2015 auch das Gesetz vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung in Kraft getreten.

Artikel 15 dieses Gesetzes zielt unter anderem darauf ab, die Liste der im Nationalregister registrierten gesetzlichen Informationen durch eine siebzehnte Information über "Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit des Volljährigen und die Handlungsunfähigkeit des Minderjährigen und den Vermerk des Vertreters oder der Person, die dem Volljährigen oder Minderjährigen beisteht" zu ergänzen.

Demzufolge ist festzustellen, dass Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 auch die Hinzufügung einer neuen gesetzlichen Information über die Handlungsfähigkeit vorsieht.

Es obliegt jedoch dem König, die beiden Gesetze auszuführen.

Vorliegender Entwurf eines Erlasses hat folglich die Registrierung aller Daten in Bezug auf die Handlungsfähigkeit zum Ziel, nicht nur die Daten, die sich auf die Entscheidungen im Rahmen der neuen Regelung in Sachen Handlungsunfähigkeit beziehen, so wie durch das Gesetz vom 17. März 2013 organisiert, sondern auch die Daten in Bezug auf die Schutzmaßnahmen, die vor der neuen Regelung beschlossen wurden.

Ferner zielt vorliegender Entwurf eines Erlasses auch darauf ab, in Nr. 15/5 desselben Artikels gegebenenfalls die Registrierung des Namen, der Vornamen und der Adresse des Elternteils, dem in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches die ausschließliche Ausübung der elterlichen Autorität anvertraut worden ist, in den Bevölkerungsregistern und in der Akte der betreffenden nicht für mündig erklärten minderjährigen Kinder vorzusehen.

So kann dank Einfügung einer Nummer 15/5 ein kontextueller Unterschied in Bezug auf die in Nr. 15/1 erwähnten Situationen gemacht werden. Diese letzte Nummer betrifft ja Situationen, in denen gegenüber der betreffenden minderjährigen oder volljährigen Person selbst eine Schutzmaßnahme getroffen wird. Diese Information hat jedoch nicht zum Ziel, für alle Minderjährigen, die ja außerdem auch rechtsunfähig sind, die Kontaktdaten der Eltern einzugeben, weil diese Information eigentlich schon in der Information über die Abstammung erwähnt ist.

Die Eingabe der in Nr. 15/5 erwähnten Information ermöglicht jedoch, die Aufmerksamkeit auf eine besondere Situation zu lenken, und zwar auf die ausschließliche Ausübung der elterlichen Autorität. Dasselbe gilt zum Beispiel für die Nummern 15/3 und 15/4, die die Eingabe der Kontaktdaten der Vormunde, Gegenvormunde oder eventueller Pflegevormunde ermöglichen.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

4. MAI 2015 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen und des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 2006 zur Festlegung der Informationstypen, die mit den in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen verbunden sind, im Hinblick auf die Ergänzung der Information über die Handlungsfähigkeit

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Artikels 108 der Verfassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 9/1 und 17, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Dezember 2013;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, des Artikels 2 Absatz 3;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 2006 zur Festlegung der Informationstypen, die mit den in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen verbunden sind;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 56.922/2 des Staatsrates vom 12. Januar 2015, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Sicherheit und des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Artikel 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 30. Dezember 1999, 19. April 2006, 8. Juli 2013, 28. Februar 2014, 26. März 2014, 21. Juli 2014 und 23. November 2014, wird eine Nr. 15/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"15/5. Name, Vorname und Adresse des Elternteils eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes, dem in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches die ausschließliche Ausübung der elterlichen Autorität anvertraut worden ist,".

Art. 2 - In Artikel 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 2006 zur Festlegung der Informationstypen, die mit den in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen verbunden sind, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 22. Januar 2007, 27. Januar 2008, 9. Mai 2008, 21. Juli 2014 und 23. November 2014, wird Nr. 9/1 durch folgende Bestimmung ersetzt:

"9/1. Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit des Volljährigen und die Handlungsunfähigkeit des Minderjährigen und Vermerk des Vertreters oder der Person, die dem Volljährigen oder Minderjährigen beisteht; in Artikel 1249 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person und Vermerk des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1249 Absatz 1 erwähnten Entscheidung angegeben ist:

- Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit des Volljährigen und die Handlungsunfähigkeit des Minderjährigen,

- Name, Vorname und Adresse des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, einer zu Hause festgehaltenen Person, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person,
 - in Artikel 1249 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person,
 - Name, Vorname und Adresse des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1249 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist,“.

Art. 3 - Vorliegender Königlicher Erlass wird wirksam mit 1. Januar 2015.

Art. 4 - Der für Inneres zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 4. Mai 2015

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2015/00543]

15 JUNI 2012. — Arrêté royal relatif à la Centrale des Crédits aux Entreprises. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 15 juin 2012 relatif à la Centrale des Crédits aux Entreprises (*Moniteur belge* du 12 juillet 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2015/00543]

15 JUNI 2012. — Koninklijk besluit betreffende de Centrale voor Kredieten aan Ondernemingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 15 juni 2012 betreffende de Centrale voor Kredieten aan Ondernemingen (*Belgisch Staatsblad* van 12 juli 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2015/00543]

15. JUNI 2012 — Königlicher Erlass über die Zentrale für Kredite an Unternehmen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 15. Juni 2012 über die Zentrale für Kredite an Unternehmen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN, FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE, FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

15. JUNI 2012 — Königlicher Erlass über die Zentrale für Kredite an Unternehmen

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der Königliche Erlass, der Ihnen zur Unterschrift vorgelegt wird, bezweckt die Ausführung des Gesetzes vom 4. März 2012 über die Zentrale für Kredite an Unternehmen (nachfolgend "Gesetz").

Im vorerwähnten Gesetz werden die bestehenden Rechtsvorschriften über die von der Belgischen Nationalbank (BNB) verwaltete Zentrale für Kredite an Unternehmen (ZKU) angepasst, sodass die ZKU über alle erforderlichen Informationen verfügt, die eine angemessene Bewertung seitens der Finanzinstitute einerseits der Risiken in Verbindung mit ihrer Kreditvergabetätigkeit und seitens der Aufsichtsbehörde andererseits der vom Finanzsektor getragenen Risiken ermöglichen. In dem Ihnen zur Unterschrift vorgelegten Erlass werden die Daten bestimmt, die in der ZKU registriert werden, und die Modalitäten für Mitteilung und Konsultierung dieser Daten. Der derzeit geltende Ausführungserlass vom 12. Dezember 1994 über die Zentralisierung von Informationen über Kreditrisiken, wie abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 15. Januar 1999 in Bezug auf die Einbindung der Versicherungsunternehmen, wird durch vorliegenden Erlass aufgehoben.

Dem Gutachten des Staatsrates Nr. 51.240/2 vom 18. April 2012 ist Rechnung getragen worden. Hinsichtlich der Bemerkung des Staatsrates über die Prüfung der Nachhaltigkeit der Beschlüsse ist anzumerken, dass Artikel 19/1 des Gesetzes vom 5. Mai 1997, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juli 2010, noch nicht ausgeführt werden konnte. Der Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Regelung der Nachhaltigkeitsprüfung und zur Festlegung der Befreiungen von dieser Prüfung wird derzeit vorbereitet.

Somit können nur die bestehenden Richtlinien in Bezug auf den Test zur Prüfung der Nachhaltigkeit der Beschlüsse (PNB-Test) Anwendung finden und kann die aus der Selbstregulierung der Föderalbehörde hervorgehende Befreiung geltend gemacht werden.